



Generalzolldirektion

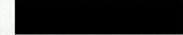


Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn



DIREKTION I
Personal,
Organisation und
Maritime Aufgaben

BEARBEITET VON:



Dienstort:
Krelingstraße 50
90408 Nürnberg

TEL 0228 303-
FAX 0228 303-
MAIL DIB16.gzd@zoll.bund.de
DE-MAIL DIB16.gzd@zoll.de-mail.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG); Sicherheitsüberprüfung
von Beschäftigten der Financial Intelligence Unit (FIU)**

BEZUG Widerspruch vom 27. Juni 2023
Bescheid vom 14. Juni 2023, O 1004-2023.00047-DI.B.16
(202300142255)
Antrag vom 29. Mai 2023

ANLAGEN

GZ O 1004-2023.00047-DI.B.16 (bei Antwort bitte angeben)

POSTANSCHRIFT:
Postfach
90332 Nürnberg

www.zoll.de

DATUM: 4. September 2023

Sehr geehrte

nach vorläufiger Prüfung der Sach- und Rechtslage gehe ich davon aus, dass der vorliegende Widerspruch vom 27. Juni 2023 voraussichtlich keinen Erfolg haben und als unbegründet zurückzuweisen sein wird. Der mit Bescheid vom 14. Juni 2023 abgelehnte Informationszugang dürfte aller Voraussicht nach im Ergebnis recht- und zweckmäßig und nicht zu beanstanden sein.

Gemäß § 10 Abs. 1, 3 IFG i. V. m. § 1 Abs. 1 und Nr. 5 der Anlage zur Informationsgebührenverordnung wären für die vollständige oder teilweise Zurückweisung des Widerspruchs Gebühren i. H. v. mindestens 30,00 EUR zu erheben. Eine Rücknahme des Widerspruchs vor Entscheidung der Widerspruchsbehörde ist dagegen kostenfrei.

Vor einer Entscheidung über den Widerspruch möchte ich Ihnen daher nochmals die Sach- und Rechtslage erläutern und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

I.

Sie wandten sich mit E-Mail vom 29. Mai 2023 über das Portal „FragDenStaat“ an die Generalzolldirektion (GZD) und baten unter Bezug auf das IFG um Informationen zur Sicherheitsüberprüfung von Beschäftigten der FIU, insbesondere zur Anzahl der Mitarbeiter ohne Sicherheitsüberprüfung bzw. mit Sicherheitsüberprüfung gemäß § 8-10 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG).

Mit Bescheid vom 14. Juni 2023 wurde Ihr Antrag unter Hinweis auf § 3 Nr. 8 IFG i. V. m. §§ 10 Nr. 3, 34 Nr. 3 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) und § 1 Nr. 6 Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) abgelehnt, da die entsprechende Teilbereichsausnahme des § 3 Nr. 8 IFG einen Informationszugang insofern ausschließt.

Gegen diese Entscheidung legten Sie mit De-Mail vom 27. Juni 2023 Widerspruch ein. Diesen begründeten Sie im Wesentlichen damit, dass nicht die gesamte FIU vom Ausschlussgrund des § 3 Nr. 8 IFG erfasst werde, da sie nicht in ihrer Gesamtheit dauerhaft mit den Nachrichtendiensten des Bundes zusammenarbeitet bzw. Aufgaben nach § 28 Geldwäschegesetz (GwG) wahrnimmt.

II.

Der Widerspruch dürfte zulässig, jedoch nicht begründet sein.

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat grundsätzlich jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen i. S. d. § 2 Nr. 1 IFG. Nach § 1 Abs. 2 S. 1 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen.

Dem von Ihnen begehrten Informationszugang stehen jedoch die Ausschlussgründe des § 3 Nr. 4 Alt. 2, Nr. 8 IFG entgegen.

1. Einstufung als Verschlussache, § 3 Nr. 4 Alt. 2 IFG i. V. m. Verschlussachenanweisung (VSA)

Dem beantragten Zugang steht der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 4 Alt. 2 IFG i. V. m. VSA entgegen.

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang u. a. nicht, wenn die Information einer durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum

materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt.

Die begehrten Informationen sind Bestandteil der Geheimschutzdokumentation und gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 SÜG i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA als „Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch“ („VS-NfD“) eingestuft worden. Nach § 2 Abs. 1 VSA sind Verschlussachen geheimhaltungsbedürftige Tatsachen im öffentlichen Interesse zum Schutz des Wohls des Bundes oder eines Landes. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA sind Dokumente als „VS-NfD“ einzustufen, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

Die Einstufung der Geheimschutzdokumentation, die die begehrten Informationen enthält, ist auch erforderlich, da andernfalls außenstehende Dritte fundierte Einblicke in die die Arbeitsweise der zuständigen Geheimschutzstelle und den Grad der Absicherung der Geheimschutzangelegenheiten der GZD erhalten würden. Eine Kenntnisnahme dieser Informationen durch Unbefugte ist für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig.

Auch sieht bereits die VSA selbst eine Einstufung der Sicherheitsdokumentation als VS-NfD vor, vgl. Nr. 3.4 der Anlage III zur VSA.

Die materiellen und formellen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Einstufung liegen damit (weiterhin) vor.

Vor diesem Hintergrund kommt somit auch eine Offenlegung der Anzahl der aktuell (noch) nicht endgültig sicherheitsüberprüften Beschäftigten nicht in Betracht.

Da die Einstufung als Verschlussache daher materiell richtig und aktuell ist, kommt eine Übersendung der begehrten Informationen aufgrund des Ausschlussgrunds des § 3 Nr. 4 Alt. 2 IFG nicht in Betracht.

2. Teilbereichsausnahme des § 3 Nr. 8 IFG

Neben § 3 Nr. 4 IFG steht dem von Ihnen begehrten Informationszugang auch der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 8 IFG, der eine Teilbereichsausnahme darstellt, (teilweise) entgegen.

Demnach besteht gegenüber den Nachrichtendiensten – von vornherein und generell – kein Anspruch auf Informationszugang. Das gilt unabhängig davon, ob der

beantragte Informationszugang im konkreten Fall sicherheitsrelevante Informationen betrifft oder nicht, Schoch, IFG, § 3, Rn. 335.

Auch gegenüber Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, die keine Nachrichtendienste sind, besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit diese Stellen Aufgaben i. S. d. § 10 Nr. 3 SÜG wahrnehmen, Schoch, IFG, § 3, Rn. 336. Gemäß § 34 Nr. 3 SÜG wurde die Bundesregierung ermächtigt, im Rahmen einer Rechtsverordnung festzustellen, welche Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 SÜG wahrnehmen. Diese Feststellung erfolgte im Rahmen der SÜFV. Gem. § 1 Nr. 6 SÜFV gehört die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu den Behörden des Bundes, die Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die der Nachrichtendienste des Bundes wahrnehmen, soweit sie Aufgaben nach § 28 GwG zur Verhinderung, Aufdeckung und Unterstützung bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wahrnimmt und eine dauerhafte Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten des Bundes erfolgt. Die von Ihnen begehrten amtlichen Informationen stehen (teilweise) im unmittelbaren Zusammenhang mit den in § 1 Nr. 6 SÜFV bzw. § 28 GwG genannten Aufgaben. Die konkretere Darlegung der Daten zur Sicherheitsüberprüfung hinsichtlich der Beschäftigten der FIU würde Rückschlüsse auf die personelle Besetzung in Bezug auf solche sensiblen Bereiche der FIU ermöglichen, die mit den Verfassungsschutzbehörden dauerhaft zusammenarbeiten. Eine Offenlegung der genauen Daten stellt deshalb einen erheblichen Einblick in die Sicherheitsüberprüfungsstrukturen der FIU dar.

Die Teilbereichsausnahme des § 3 Nr. 8 IFG schließt damit den Anspruch auf Zugang zu den von Ihnen begehrten amtlichen Informationen aus, soweit Aufgaben gem. § 28 GwG wahrgenommen werden und eine dauerhafte Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten des Bundes erfolgt.

IV.

Im Ergebnis dürfte deshalb der Bescheid der GZD vom 14. Juni 2023 aller Voraussicht nach im Ergebnis recht- und zweckmäßig und nicht zu beanstanden sein.

Im Hinblick auf meine vorstehenden Ausführungen und unter Hinweis auf eine ggf. entstehende Gebühr für die etwaige Zurückweisung des Widerspruchs wird um

schriftliche Mitteilung bis zum **13. Oktober 2023** zum Fortgang des Verfahrens gebeten. Sofern der Widerspruch nicht aufrechterhalten bzw. zurückgenommen wird, wird ebenfalls um schriftliche Mitteilung gebeten.

Sollte ich bis zum vorgenannten Datum keine Mitteilung erhalten, werde ich über Ihren Widerspruch nach Aktenlage entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

